



An die  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Katja Hessel MdB  
Bundesministerium der Finanzen  
10117 Berlin

per E-Mail

Berlin, 15. März 2024

## **Vereinfachungsregelung zum grenzüberschreitenden Versand von Bierproben zu gewerblichen Zwecken**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

mit dem Achten Verbrauchsteueränderungsgesetz wurden die Verbrauchsteuersystemrichtlinien (Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems) sowie die Alkoholstrukturrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke) in das deutsche Biersteuerrecht umgesetzt.

Seit dem 13. Februar 2023 ist u.a. auch für grenzüberschreitende Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken im B2B-Bereich die Verwendung des „Excise Movement and Control Systems“ (EMCS) verpflichtend. Des Weiteren müssen sowohl Versender als auch Empfänger von verbrauchsteuerpflichtigen Waren den Status eines zertifizierten Senders oder Empfängers haben. Möchte eine Brauerei Bier in die EU oder in Drittländer versenden, so muss sie ein zertifizierter Versender sein, der Empfänger, sofern in der EU ansässig, ein zertifizierter Empfänger.

Brauereien, die Bier exportieren möchten und neue Abnehmer erschließen möchten, erhalten meist die Anfrage, zunächst eine Bierprobe zu übersenden.

Die Verfahrensänderung hin zu einer Zertifizierung verursacht nun eine erhebliche bürokratische Belastung, die es faktisch unmöglich macht, Bierproben an Gastronomen im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU zu versenden. Dies gilt speziell für die Seite des Empfängers, denn die Empfänger von Mustern müssen nun zunächst auch den Status des zertifizierten Empfängers beantragen, eine Steuernummer muss zugeteilt sowie eine Sicherheit hinterlegt werden. Gastronomiebetriebe werden diesen erheblichen Aufwand scheuen. Ein direkter Musterversand zur Gewinnung neuer Gastronomieabnehmer ist damit de facto nicht mehr

möglich. Eine gängige und altbewährte Praxis, um Kunden zu gewinnen und Absatz zu generieren, droht damit von unverhältnismäßiger Bürokratie verdrängt zu werden.

Diese Regelung ist auch aus fiskalischer Sicht ineffizient und nicht nachvollziehbar, wie das nachfolgende Beispiel verdeutlichen soll:

Bei der Lieferung einer Mustersendung von 12 Flaschen Bier (jeweils 0,33 L) mit einem Alkoholgehalt von 5 % nach Italien entsteht in Italien eine Steuerschuld von 0,59 €. Hierfür ist nach neuer Rechtslage der Status des zertifizierten Empfängers durch den Gastronom zu beantragen und eine Sicherheit in Höhe von 0,59 € bei den italienischen Finanzbehörden zu hinterlegen.

Zwar könnte die im Empfangsland zu stellende Sicherheit nach unserem Verständnis auch durch den Versender hinterlegt werden. Aber angesichts des damit verbundenen Aufwands und der entstehenden Komplexität ist ein solches Vorgehen für eine versendende deutsche Brauerei nicht darstellbar. Das Zertifizieren jedes Gastronomen, der eine Bierprobe bestellt, ist im Übrigen auch für die Finanzbehörden des Empfangslandes mit unverhältnismäßig hohem administrativen Aufwand verbunden, zumal regelmäßig auch eine Prüfung der gewererechtlichen Zuverlässigkeit verlangt wird.

Wir hatten diese Problematik bereits gegenüber dem Fachreferat in Ihrem Hause adressiert. In der diesbezüglichen Antwort der Generalzolldirektion wird auf die aktuelle Rechtslage hingewiesen und im Übrigen richtig mitgeteilt, dass es keine Grundlage in der Richtlinie der (EU) 2020/262 gibt, die es Mitgliedstaaten ermöglicht, eine Vereinfachungsregelung, etwa in Form einer steuerfreien Regelung für Kleinstmengen zu Verprobungszwecken, einzuführen. Einschlägige Norm in der Richtlinie, die leider keine Flexibilität erkennen lässt, ist Art. 33.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, wir bitten Sie, dass sich Ihr Haus für eine unbürokratische Regelung auf EU-Ebene einsetzt, die die bislang gängige und sicherlich nicht nur für Brauereien sehr wichtige Praxis der grenzüberschreitenden Versendung von Produktproben ermöglicht. Unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes sollte der Versand von Mustern außerhalb von EMCS und insbesondere ohne das Erfordernis, sich als Empfänger zertifizieren lassen zu müssen, zulässig sein. Idealerweise sollte diese Regelung auch den Bereich der Messebelieferungen in anderen EU-Staaten umfassen.

Diese Problematik ist für die Brauwirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung, denn sie verhindert wirtschaftliches Wachstum im Exportbereich. Sie betrifft im Übrigen nicht nur Lieferungen und Bezüge von Bier des steuerrechtlich freien Verkehrs der EU, sondern bezieht sich auch auf alle anderen verbrauchsteuerpflichtigen Waren, insbesondere andere alkoholische Getränke.

Derzeit befragt die EU-Kommission die Stakeholder zur Wirksamkeit der einschlägigen Richtlinie 2020/262 und hat hierzu die Verbrauchsteuer-Kontaktgruppe (E02806) eingerichtet. Wir haben uns bereits über unseren Dachverband „Brewers of Europe“ im Rahmen der Verbrauchsteuer-Kontaktgruppe zu dieser Problematik geäußert und um eine Ausnahmeregelung für den Proben- und Messeversand gebeten.

Wir denken aber, dass Ihr Haus erheblich mehr Einfluss auf eine schnelle und vor allem unbürokratische Lösung dieses Problems nehmen kann und bitten Sie deshalb um Unterstützung.  
Über einen fachlichen Austausch würden wir uns freuen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Brauerbund e.V.

Verband der Ausfuhrbrauereien e.V.

Deutscher Brauer-Bund e.V.